

FAQs zu den nationalen CO2 Preisen und zu Entlastungsmöglichkeiten für Industrieunternehmen nach der Carbon Leakage Verordnung

I. Zu den Preissteigerungen aufgrund der nationalen CO2 Preise

1. Mit welchen Preissteigerungen müssen Unternehmen rechnen, die Gas oder andere fossile Brennstoffe verwenden?

Die CO2 Zertifikate-Preise finden Sie im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis startet in 2021 mit 25 Euro pro Tonne und steigt bis 2025 stufenweise auf 55 Euro. In 2026 soll es einen Preiskorridor zwischen 55 Euro und 65 Euro geben. Ab 2027 wird die Menge an Zertifikaten stetig verknappt und versteigert. Eine Preisobergrenze wird es dann nicht mehr geben.

Achtung: Wahrscheinlich wird der Gesetzgeber diese Preise nochmals verschärfen. Es ist also damit zu rechnen, dass die Preise schneller ansteigen werden.

2. Wie kann ich die konkreten Preissteigerungen für mein Unternehmen errechnen?

Unter folgendem Link können Sie die zukünftigen Belastungen unternehmensindividuell durch Eingabe der jeweiligen Energieverbrauchsmengen ermitteln:

[CO₂-Rechner](#)

II. Wer ist grundsätzlich entlastungsberechtigt?

3. Welche Unternehmen können sich entlasten?

Die Bedingungen für eine Entlastung sind in der Carbon Leakage Verordnung geregelt. Nach aktuellem Stand sind nur die Unternehmen entlastungsberechtigt, die in sich mit Ihrem Wirtschaftszweig in der [Liste](#) wiederfinden.

Beihilfeberechtigte **Sektoren** = entsprechen den **Wirtschaftszweigen** in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008¹.

4. Können auch einzelne Geschäftsbereiche entlastet werden?

Sollte Ihr Unternehmen nur Geschäftsbereichen antragsberechtigt sein, so können Sie nach § 5 Absatz 2 der BECV eine Entlastung für diesen abgegrenzten Geschäftsbereich erwirken. Hierbei gilt nur Tabelle 2 der Anlage zur Verordnung. Entsprechend muss sich der Geschäftsbereich in die Teilsektoren einordnen lassen.

¹ <https://www.klassifikationsserver.de/klassService/jsp/common/url.jsf?variant=wz2008>

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen e.V.-Berater

5. Wo kann ich den Sektor / Wirtschaftszweig meines Unternehmens erfragen?

Ihren konkreten Wirtschaftszweig erfahren Sie bei Ihrem zuständigen **Landesamt für Statistik**. Falls die Zuordnung unzutreffend ist, kann ein Antrag auf Änderung gestellt werden.

III. Nachträgliches Anerkennungsverfahren für Wirtschaftszweige, die noch nicht gelistet sind

6. Was kann mein Unternehmen tun, wenn es noch nicht auf der Sektorenliste steht?

Es gibt ein Verfahren zur nachträglichen Anerkennung weiterer beihilfeberechtigter Sektoren. Antragsberechtigt sind allerdings nicht die individuellen Unternehmen, sondern nur **Zusammenschlüsse von Unternehmen** oder **Interessenverbände**, die den jeweiligen Wirtschaftszweig/Sektor repräsentieren. Dabei müssen die Zusammenschlüsse von Unternehmen oder die Interessensverbände mindestens 50 Prozent des in Deutschland erzielten Umsatzes des antragstellenden Wirtschaftszweiges erwirtschaftet haben.

7. Was sind die Voraussetzungen für ein solches nachträgliches Anerkennungsverfahren?

Der Unternehmenszusammenschluss oder der Interessensverband muss darlegen, dass für den entsprechenden **Wirtschaftszweig** das Risiko von Produktions- und damit Emissions-Verlagerungen ins Ausland aufgrund der CO2 Preise besteht. Dabei wird grundsätzlich auf die **Handels- und die Emissionsintensität eines Wirtschaftszweigs** abgestellt. Außerdem können für die Darlegung dieses Risikos auch qualitative Kriterien, wie Gewinnspannen, Marktbedingungen und andere Entlastungsregelungen z. B. nach den Energiesteuerrecht eine Rolle spielen.

8. Bis wann müssen diese nachträgliche Anerkennungsverfahren beantragt werden?

Anträge auf nachträgliche Anerkennung müssen grds. innerhalb einer Frist von neun Monaten ab Inkrafttreten der Carbon Leakage Verordnung gestellt werden. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Verordnung in Kraft tritt. Für bestimmte Anwendungsbereiche gilt eine Frist bis zum 31. Dezember 2022.

9. Wird der VEA diese nachträgliche Verfahren für bestimmte Wirtschaftszweige durchführen?

Nach heutigem Stand werden wir dies den Branchenverbänden überlassen. Da wir mit vielen dieser Verbände kooperieren, können Sie sich zwecks eines Kontaktwunsches gerne an uns wenden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen e.V.-Berater

IV. Konkrete Voraussetzungen für eine Entlastung für die individuellen Unternehmen, die bereits auf der Sektorenliste stehen

10. Muss mein Unternehmen einen Antrag stellen, wenn es eine Entlastung haben will?

Ja, Ihr Unternehmen muss dafür einen Antrag stellen. Zuständig ist das Umweltbundesamt und dort die DEHSt. Antragsberechtigt sind Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu stellen. Die Antragsfrist für das Jahr 2021 ist also der 30. Juni 2022.

11. Muss mein Unternehmen eine gewisse Emissionsintensität nachweisen?

Grundsätzlich müssen ab 2023 gewisse Schwellenwerte an Emissionsintensität überschritten werden. Das Erreichen der Schwellenwerte dürfte für viele Unternehmen unproblematisch sein. Das Nachweisverfahren knüpft u. a. an die Bruttowertschöpfung an. Alternativ dazu können die Unternehmen auch ab 2023 auf einen Nachweis verzichten, bekommen dann allerdings nur einen Kompensationsgrad von 60%.

12. Wie berechnet sich die Beihilfenhöhe?

Im ersten Schritt erfolgt eine Reduzierung nach einem **Kompensationsgrad**. Dieser Kompensationsgrad findet sich in der Liste der beihilfeberechtigten Sektoren/Wirtschaftszweige. Dort ist jedem Wirtschaftszweig ein spezifischer Kompensationsgrad zwischen 65 und 95% zugeordnet. Im zweiten Schritt erfolgt eine weitere Reduzierung durch den **Brennstoff-Benchmark**. Für Erdgas bedeutet das eine nochmalige Reduzierung auf ca. 76%, und für kohlebasierte Brennstoffe auf ca. 40%. Für Prozesswärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen kann außerdem der **Wärme-Benchmark** angesetzt werden, der in vielen Fällen zu einer höheren Entlastung führen kann.

Der VEA hat für Sie ein [Berechnungstool](#) erstellt. Mit diesem können Sie vorläufig ausrechnen, welche Entlastung Ihr Unternehmen voraussichtlich bekommt.

Beispielsrechnung bei Erdgasbedarf von 10 GWh_{HS}/a (Herstellung von Papier, Karton und Pappe 17.12)

	Belastungen BEHG	Entlastungen bei Selbstbehalt von 50 Tonnen CO ₂ bei Kompensationsgrad 90% und Brennstoffbenchmark 76%*
2021	45.511 €	30.034 €
2025	100.125 €	66.075 €

*Annahme, dass der Gesamtenergieverbrauch gem. §9 Abs. 6 BECV heizwertbezogen definiert ist.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen e.V.-Berater

13. Wie berechnet sich die Brennstoffmenge, bzw. Emissionsmenge, für die ich eine Entlastung beantragen kann?

Grundsätzlich gilt zunächst ein **Selbstbehalt** von 150 Tonnen CO₂. Für Unternehmen, die im Abrechnungsjahr weniger als 10 GWh verbrauchen, gilt ein **reduzierter Selbstbehalt**. Außerdem sind unter anderem sind folgenden Brennstoffmengen **nicht** entlastungsfähig und müssen von der entlastungsfähigen Brennstoffmenge abgezogen werden:

Brennstoffe, die zur Stromerzeugung und zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für Brennstoffe, die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die keinem beihilfeberechtigten Sektor zuzuordnen sind.

14. Ist eingekaufte Wärme in die entlastungsfähige Brennstoffmenge mit einzurechnen?

Ja, sofern diese Wärme nachweislich aus einer Anlage stammt, die der nationalen CO₂ Bepreisung unterliegt.

15. Muss ich als Gegenleistung ein Energiemanagementsystem betreiben?

Ja, ab dem 1. Januar 2023 müssen die Unternehmen grds. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS betreiben. Für Unternehmen mit einem Brennstoffverbrauch von **weniger als 10 GWh / Jahr** ist ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis ISO 50005 (Umsetzungsstufe 3) oder die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (wie z. B. **REGINEE**) ausreichend.

16. Muss ich als Gegenleistung Klimaschutzmaßnahmen umsetzen?

Ja, ab dem Abrechnungsjahr **2023** wird die Beihilfe grds. nur noch gestattet, wenn Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz getätigt wurden, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Soweit in einem Unternehmen keine wirtschaftlichen Maßnahmen identifiziert wurden, erhält das Unternehmen die Beihilfe auch, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.

17. Wie hoch müssen die Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen sein?

Für die Abrechnungsjahre **2023 und 2024** müssen **mindestens 50 %** der im Vorjahr gewährten Entlastung reinvestiert werden. Ab dem Abrechnungsjahr **2025** müssen **mindestens 80 %** der im Vorjahr gewährten Entlastung reinvestiert werden. Falls eine Investitionssumme den Entlastungsbetrag des Vorjahres übersteigt, kann der überschüssige Teil angerechnet werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen e.V.-Berater

18. Zählen auch Investitionen in die Dekarbonisierung?

Ja, auch Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses zählen, wenn die hergestellten Produkte mit ihren Emissionswerten damit unter einen bestimmten Produkt-Benchmark fallen.

19. Wird der VEA die Antragstellung für die Unternehmen als Dienstleistung anbieten?

Ja, der VEA wird die Antragstellung auf Entlastung als Dienstleistung anbieten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen e.V.-Berater

V. Ihr konkreter Fahrplan:

Steps	Konkretes To Do	Dienstleistung des VEA
1. Mit welchen Zusatzpreisen muss mein Unternehmen rechnen?	Ermitteln Sie Ihre jährlichen Verbräuche an Gas und/oder anderen Brennstoffen und setzen Sie die entsprechende Menge in den Rechner des VEA ein!	Belastungsrechner des VEA: CO₂-Rechner
2. Wie prüfe ich, ob mein Unternehmen auf der Liste der entlastungsberechtigten Unternehmen steht?	Wenn Sie Ihren Wirtschaftszweig noch nicht kennen: Erfragen Sie diesen bei Ihrem statistischen Landesamt	Oben finden Sie die maßgebliche Liste – bitte überprüfen Sie, ob Ihr Unternehmen dort mit seinem Wirtschaftszweig gelistet ist!
3. Was kann ich tun, wenn mein Unternehmen nicht auf der Liste der entlastungsberechtigten Unternehmen steht?	Prüfen Sie, ob Ihr Branchenverband ein nachträgliches Anerkennungsverfahren für Ihren Wirtschaftszweig anstrebt oder stoßen Sie ein solches dort an!	
4. Wie berechne ich meine voraussichtliche Entlastung, wenn mein Unternehmen auf der Liste der entlastungsberechtigten Unternehmen steht?	Befüllen Sie bitte den VEA-Entlastungsrechner mit Ihren Verbrauchszahlen. BECV-Entlastungsrechner	Der VEA-Entlastungsrechner errechnet mit Hilfe der WZ-Klasse und den relevanten Energieverbrauchsmengen Ihren voraussichtlichen Entlastungsbetrag! Wenn sie Hilfe bei der Anwendung benötigen, wird Ihr Berater Sie gerne unterstützen.
5. Kann ich den VEA mit der konkreten Antragstellung auf Entlastung beauftragen?	Die vorläufige Frist für eine Antragstellung für 2021 ist der 30. Juni 2022. Falls der Gesetzgeber noch eine unterjährige Antragstellung ermöglicht, werden wir Sie informieren!	Der VEA unterstützt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags. Wir koordinieren die Testierung, übernehmen die Antragstellung und setzen die Nachweispflichten um.

Diese FAQs decken lediglich einen kleinen Ausschnitt zu den nationalen CO₂ Preisen und zu den Entlastungsmöglichkeiten ab und sind nicht vollständig. Eine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der FAQs und der angebotenen Berechnungs-Tools wird nicht übernommen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihr Unternehmen zuständigen e.V.-Berater